
Anlage 1

Landwirtschaftskammer für Wien
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

Wien,

WANDERKARTE

(Name und Anschrift des Eigentümers der Wanderbienenvölker)

ist gemäß § 10 Abs. 2 des Wiener Bienenzuchtgesetzes, LGBl. für Wien Nr. _____,
berechtigt, mit Bienenvölkern zu wandern. Diese Berechtigung wird auf Grund der nachgewiesenen
Seuchenfreiheit der Bienenvölker und des nachgewiesenen Abschlusses einer Haftpflichtversicherung erteilt. Sie
gilt für das Jahr _____.

Für die Landwirtschaftskammer für Wien:
Der Präsident: